

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 6. Oktober

Nr. 39

### Landesbehörden

#### **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund –  
Planfeststellungsbehörde

Vom 19. September 2014

Die KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH, Alter Postweg 2, 19205 Pokrent hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Änderung des Rahmenbetriebsplanes zum Kiessandabbau im Tagebau Zurow Ost gestellt. Inhalt der Änderungsplanung ist die Erweiterung der Abbaufäche um 1,36 ha nördlich der bisherig planfestgestellten Fläche sowie die Verlegung eines Gemeindeweges in der Gemeinde Zurow des Landkreises Nordwestmecklenburg, Gemarkung Zurow, Flur 1, Flurstück 282/2. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), ist dafür eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG erforderlich.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. m. § 3a Satz 1 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das bezeichnete Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, da durch die Erweiterung der Tagebaufäche und Verlegung des Gemeindeweges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Gesamtvorhaben zu erwarten sind.

Die Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 597

#### **Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung Hafen Stralsund**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstentischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung im Hafen Stralsund jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im nördlichen Teil des Hafens Stralsund (nördlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole) und in den Kanälen (Fährkanal, Semlower Kanal, Badenkanal, Querkanal, Heilgeistkanal und Langer Kanal einschließlich Flotthafen) ist jegliche Fischereiausübung verboten.
2. Im südlichen Teil des Hafens Stralsund (südlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole, im Süden begrenzt durch die Ziegelgrabenbrücke) ist die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf, mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder und auf die Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Verwendung von Haken mit einer Spannweite von maximal 15 mm ist zulässig, wenn der Gummiköder eine Größe von mindestens 15 cm hat. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
3. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.

4. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 3 gelten jeweils vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 597

## Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstentischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung in der Lanckener Bek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Lanckener Bek (beginnend von einer Linie, die 100 Meter nördlich der Brücke Seedorf – Preetz von Ufer zu Ufer verläuft, bis zur Mündung der Bek in die Having) wird die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
2. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegren-

zung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.

3. Die Einschränkungen zu Nummern 1 und 2 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 598

## Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstentischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269) die Fischereiausübung im unteren Ryck von der Straßenbrücke in Greifswald bis zur Mündung in die Dänische Wiek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im Gewässerteil von der Straßenbrücke in Greifswald (Steinbecker Brücke) bis zur Höhe der Straße „An den Wurthen“ einschließlich Marina „Alter Holzteich“ (östlich der Steinbecker Vorstadt) ist jegliche Fischereiausübung verboten. Das Mitführen von unverpackten Fanggeräten ist nicht zulässig.
2. Im Bereich der Hafestraße (Südufer von Höhe der Straße „An den Wurthen“ stromauf bis zur Stahlspundwand) kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von Punkt 1 für das

Gemeinschaftsangeln im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der örtlichen Angelvereine zulassen.

3. Im Bereich von Höhe der Straße „An den Wurthen“ stromabwärts bis zur Mündung des Ryck in die Dänische Wiek ist die Fischereiausübung für Angelerlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf, mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder und auf die Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Verwendung von Haken mit einer Spannweite von maximal 15 mm ist zulässig, wenn der Gummiköder eine Größe von mindestens 15 cm hat. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
4. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.
5. Im Bereich von Höhe der Straße „An den Wurthen“ stromabwärts bis Höhe der Straße „Kegelkamp“ (Ladebower Loch) ist die Fischereiausübung durch die Betriebe der Fischereigenossenschaft „Greifswalder Bodden“ e. G. von Montag bis Freitag jeweils von 4.00 bis 10.00 Uhr mit maximal 800 m Stellnetz (Maschenöffnung mindestens 100 mm) zulässig. Bei der Fischereigenossenschaft ist eine Fangstatistik (Fischereikennzeichen, Datum, Fischart, Fangmenge) zu führen und der oberen Fischereibehörde zu übergeben.
6. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 5 jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die

Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 598

## Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast und angrenzenden Gewässern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung im Hafen Wolgast, in der Spitzenhörner Bucht und in den vorgelagerten Teilen des Peenestromes jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im Museumshafen von der Kolbergbrücke bis 50 m nördlich der Fußgängerbrücke zur Schlossinsel (Amazonenbrücke), im Stadthafen von der Kolbergbrücke bis zum Peenestrom, im vorgelagerten Peenestrom nördlich begrenzt durch die geografische Breite 54° 03,50'N (Tonne PN 52) und südlich begrenzt durch die geografische Breite 54° 03,034'N (Tonne PN 54) und in der Spitzenhörner Bucht begrenzt durch eine Linie von der Südspitze der Halbinsel östlich des Ortsteils Tannenkamp (13°47,20'E; 54°03,79'N) bis zum nördlichen Ende des Anlegers der Hornwerft (13°47,022'E; 54°03,50'N) ist die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf, sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
2. Im Museumshafen darf die Fischerei nach Punkt 1 nur mit natürlichem Köder und nur vom Ufer an der Straße Am Fischmarkt und von der Amazonenbrücke aus ausgeübt werden.
3. Im Stadthafen darf die Fischerei nach Punkt 1 nur mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder und nur vom Ufer aus ausgeübt werden.
4. Im vorgelagerten Peenestrom und der Spitzenhörner Bucht darf die Fischerei nach Punkt 1 nur vom Ufer aus mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder ausgeübt werden. Die Verwendung von Haken mit einer Spannweite von maximal 15 mm ist zulässig, wenn der Gummiköder eine Größe von mindestens 15 cm hat.

5. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.
6. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 5 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 599

## Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung in der unteren Uecker jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Für das Küstengewässer Uecker (von der Straßenbrücke in Ueckermünde bis zur Mündung in das Stettiner Haff einschließlich des Köhnschen Kanals und der Marina „Lagunenstadt“) wird die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder

sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 6 mm nicht unterschreiten und 9 mm nicht überschreiten. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand von 30 cm zum Köder haben. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.

2. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten Hecht, Zander, Barsch sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.
3. Die Einschränkungen zu Nummer 1 und 2 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 600

## Bekanntmachung zur Aufhebung des Erörterungstermines nach § 12 Absatz 1 Satz 3 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 6. Oktober 2014

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Eingang vom 21. Dezember 2012 die Bismarck Wind GmbH & Co. KG, An der

Landstraße 6, 17121 Trantow einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 112 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Gesamtbauhöhe von 196 m, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlagen befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Dersekow – Bisdorf“ in der Gemeinde Dersekow, Gemarkung Alt Pansow, Flur 1, Flurstücke 261/5 und 243.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger Nr. 27, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, und auf der Internetseite des StALU VP am 14. Juli 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Der laut vorstehender Bekanntmachung für den am 16. Oktober 2014 ab 9.00 Uhr und, falls erforderlich, an den Folgetagen im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18 anberaumte Erörterungstermin wird nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV aufgehoben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 600

## **Bekanntmachung zur Aufhebung des Erörterungstermines nach § 12 Absatz 1 Satz 3 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 6. Oktober 2014

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Eingang vom 20. Februar 2013 die Erneuerbare Energien Groß Bisdorf GmbH, Bisdorfer Weg 37, 18516 Süderholz, OT Groß Bisdorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 112 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Gesamtbauhöhe von 196 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlagen befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Dersekow – Bisdorf“ in der Gemeinde Süderholz, Gemarkung Bisdorf, Flur 3, Flurstücke 42 und 46.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger Nr. 27, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, und auf der Internetseite des StALU VP am 14. Juli 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Der laut vorstehender Bekanntmachung für den am 16. Oktober 2014 ab 9.00 Uhr und, falls erforderlich, an den Folgetagen im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18 anberaumte Erörterungstermin wird nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV aufgehoben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 601

## **Gerichte**

### **Zwangsversteigerungen**

#### **Sammelbekanntmachung**

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 17. September 2014

823 K 56/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 22. Januar 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden:

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Warnow Blatt 257

14/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplanes an dem Grundstück

Gemarkung Warnow, Flurstück 10/21 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet, Größe: 107 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Warnow, Flurstück 10/23 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet, Größe: 118 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Warnow, Flurstück 10/26 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet 88, 89, 90, Größe: 204 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Warnow, Flurstück 10/27 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet, Größe: 12 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Warnow, Flurstück 10/30 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet 88, 89, 90, Größe: 1.215 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Warnow, Flurstück 16/2 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet 88, 89, 90, Größe: 281 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Warnow, Flurstück 90/28 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet 88, 89, 90, Größe: 3.152 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Warnow, Flurstück 90/30 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet 91, 92, 93, 94, 95, 96, Größe: 5.570 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Warnow, Flurstück 90/32 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet 88, 89, 90, Größe: 280 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in einem dreigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhaus (im DDR-Typenbau) mit Satteldach und drei Hausein- bzw. -aufgängen. Das DG ist nur teilweise ausgebaut. Das Gebäude (Bauj. ca. 1974) beherbergt insgesamt 20 Wohneinheiten und ist Bestandteil einer etwa baugleichen Anlage. Das Wohneigentum befindet sich im 2. OG rechts des Hauseinganges Nr. 90 und umfasst eine Wfl. von ca. 61 m<sup>2</sup>. Dem Sondereigentum ist ein Keller zugeordnet.

Verkehrswert: **36.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 602

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Hagenow**

Vom 18. September 2014

4 K 41/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 25. November 2014 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hagenow, Augustenstraße 8, 19230 Hagenow, Sitzungssaal: Saal 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hagenow Blatt 3148, Gemarkung Hagenow, Flurstück 35, Flur 6, Bahnhofstraße 10, Größe: 673 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das am alten Ortskern (in bedingt geeigneter Geschäftslage) liegende Grundstück ist mit einem Wohn-/Geschäftshaus, einem Lagergebäude und einem Carportanbau bebaut. Das Hauptgebäude soll ursprünglich vor 1900 errichtet worden sein und wurde nach 1990 in Stand gesetzt und modernisiert. Es ist durchschnittlich ausgestattet, die Ausstattung weist inzwischen jedoch tlw. einen Instandhaltungsrückstau auf. Der bauliche Zustand ist altersgemäß bis tlw. unbefriedigend. Am Tag der Ortsbesichtigung war nur die Einheit im Erdgeschoss vermietet. Das Lagergebäude befindet sich in einem unbefriedigenden Zustand, der Zustand des Carportanbaus ist normal.

Verkehrswert: **140.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

4 K 4/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 2. Dezember 2014 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Hagenow, Augustenstraße 8, 19230 Hagenow, Sitzungssaal: Saal 2 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Hagenow Blatt 5405; 261/10.000stel von Blatt 4360 übertragener Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im II. Obergeschoss links und dem Kellerraum 5 an dem Grundstück Gemarkung Hagenow, Flurstück 44/19, Flur 17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Möllner Straße 34, 36, 38, 40, Größe: 1.292 m<sup>2</sup>; Gemarkung Hagenow, Flurstück 44/20, Flur 17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Möllner Straße, Größe: 1.020 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

261/10.000stel Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Grundbesitz, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. OG links gelegenen Eigentumswohnung (Wohnung mit Kellerraum, jeweils Nr. 5 des Aufteilungsplans). Das am Stadtkernrand (in mit-

telguter Wohnlage) liegende Grundstück ist mit einem fünfgeschossigen Wohnblock bebaut. Das Gebäude wurde in der DDR-Zeit errichtet und nach 1990 tlw. modernisiert. Die zu bewertende Wohnung ist durchschnittlich bis tlw. einfach ausgestattet und unbefristet vermietet. Die Wohnfläche beträgt ca. 62 m<sup>2</sup>.

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 602

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 17. September 2014

611 K 5/14

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindetal Blatt 312, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Alt Käbelich, Flur 2, Flurstücke 1) 275/1 (32 m<sup>2</sup>) und 2) 275/2 (6.522 m<sup>2</sup>) soll am **Montag, dem 24. November 2014 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizentrums Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

- 1) bebaut mit einer Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes,
- 2) Einfamilienhaus, Stargarder Straße 5, eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Bj. 1953, Wohnfl. 75 m<sup>2</sup>; Garten- und Ackerland

Verkehrswert: 1) **100,00 EUR**, 2) **34.900,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 6/14

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cammin Blatt 321, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Godenswege, Flur 2, Flurstück 33 (3.036 m<sup>2</sup>) soll am **Montag, dem 24. November 2014 um 10.15 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizentrums Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus, Godensweger Straße 2, eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss (noch nicht fertig), teilweise modernisiert, Bj. 1952; Wohnfl.: 85,48 m<sup>2</sup>; Holzschuppen – Freilegung; leer stehend

Verkehrswert: **7.900,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 80/13

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedland Blatt 2032, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Bresewitz, Flur 3, Flurstück 53/1 (10.044 m<sup>2</sup>) soll am **Montag, dem 12. Januar 2015 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizentrums Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus, Kastanienweg 20 mit Stallanbau, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, Bj. ca. 1930, Modernisierung 1992 – 1996, Stallanbau teilweise zu Wohnzwecken umgebaut, Wohn-/Nutzfl.: 216 m<sup>2</sup>; Anbau Stallgebäude (Bj. 1900): als Abstellfläche und Garage genutzt; diverse Holzschuppen, Kleintierställe und Volieren

Verkehrswert: **40.500,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 603

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neustrelitz**

Vom 19. September 2014

19 K 10/12

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neustrelitz von Woldegk Blatt 507 soll am **Donnerstag, 13. November 2014 um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Neustrelitz, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz, Sitzungssaal: II 206 im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woldegk, Flurstück 4, Flur 15, Landwirtschaftsfläche, Burgtorstraße 30a, Größe: 971 m<sup>2</sup>;  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Woldegk, Flurstück 1/4, Flur 15, Gebäude- und Freifläche, Burgtorstraße 30a, Größe: 199 m<sup>2</sup>;  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Woldegk, Flurstück 2, Flur 15, Landwirtschaftsfläche, Burgtorstraße 30a, Größe: 1.166 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Woldegk, Flurstück 3, Flur 15, Landwirtschaftsfläche, Burgtorstraße 30a, Größe: 536 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Laut Wertgutachten handelt es sich um drei Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Sie sind bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus aus dem Jahre 1997. Es handelt sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss. In dem Gebäude befinden sich derzeit fünf Gewerbe- und vier Wohneinheiten, die nur teilweise vermietet sind, Nutzfläche gesamt ca. 700 m<sup>2</sup>. Der bauliche Zustand des Gebäudes wird als befriedigend bis schlecht eingeschätzt. Es besteht erheblicher Unterhaltungszustand und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Verkehrswert: lfd. Nr. 1 – **12.400,- EUR**  
lfd. Nr. 2 – **1.200,- EUR**  
lfd. Nr. 3 – **421.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 603

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Parchim**

Vom 19. September 2014

15 K 26/13

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 18. November 2014 um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 340 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Plau Blatt 4130, Gemarkung Plau, Flurstück 357, Flur 3, Landwirtschaftsfläche, Größe: 2.428 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 407, Flur 3, Landwirtschaftsfläche, Steindamm, Größe: 8.346 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 38, Flur 7, Landwirtschaftsfläche, Größe: 5.546 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 137, Flur 7, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 12.174 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 221, Flur 7, Landwirtschaftsfläche, Größe: 3.418 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 451, Flur 7, Landwirtschaftsfläche, Größe: 6.122 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 522, Flur 7, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsfläche, Größe: 7.507 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 179, Flur 10, Landwirtschaftsfläche, Größe: 8.706 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 173/1, Flur 11, Verkehrsflächen, Größe: 37 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 173/2, Flur 11, Landwirtschaftsfläche, Größe: 11.908 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 67, Flur 12, Landwirtschaftsfläche, Größe: 6.699 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 1/1, Flur 6, Verkehrsfläche (B 103) Warnemünde-Plau-LG (BB), Größe: 148 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 1/2, Flur 6, Landwirtschaftsfläche An der B 103, An der Flur 3, Größe: 306 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Plau, Flurstück 403, Flur 10, Landwirtschaftsfläche, Größe: 10.154 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist nicht bebaut und wird durch Ackerland, Straßen-, Unland- bzw. Waldflächen geprägt. Für die Flurstücke 137 und 173/2 besteht Bodendenkmalschutz. Die Ackerflächen sollen verpachtet sein.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **93.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 53/09

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 18. November 2014 um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 340 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Spornitz Blatt 616, Gemarkung Spornitz, Flurstück 187, Flur 9, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Parchimer Straße 6, Größe: 2.061 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das lt. Gutachten in Spornitz, Parchimer Straße 6 belegene Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1920 errichteten, eineinhalbgeschossigen Siedlungshaus mit zwei Wohneinheiten und Nebengebäuden (Holzschuppen). Modernisierung der Fenster, Türen, Heizung ca. 2002, ca. 276 m<sup>2</sup> Wfl./Nfl., tlw. Eigennutzung, tlw. leer stehend. Diverse Feuchtigkeitsschäden vorhanden.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **117.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.



15 K 18/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 18. November 2014 um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 340 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klinken Blatt 360, Gemarkung Klinken, Flurstück 108, Flur 3, Gebäude- und Freifläche, Gartenland Holzstraße 1, Größe: 1.865 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem um 1870 errichteten und 1996 tlw. modernisierten Bauernhaus mit Wohn- und Stallteil, nicht unterkellert, DG nicht ausgebaut, Wohnfläche ca. 87 m<sup>2</sup>, Nutzfläche ca. 56 m<sup>2</sup>, Stallteil wird nicht mehr genutzt.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gericht eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **44.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 604

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 18. September 2014

57 K 8/10

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 20. November 2014 um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldenstädt Blatt 401, Gemarkung Goldenstädt, Flurstück 119, Flur 4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Brombeerweg 3, Größe: 2.024 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in sehr ländlich geprägter Wohnlage belegene Grundstück ist u. a. bebaut mit einem vor 1940 errichteten und nach 1990 tlw. modernisierten Wohnhaus, Wohnfl. ca. 140 m<sup>2</sup>, baul. Zustand nach dem äußeren Anschein altersgemäß, tlw. unbefriedigend, Eigennutzung.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann..

Verkehrswert: **65.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

57 K 17/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 20. November 2014 um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lankow Blatt 2508, Gemarkung Lankow, Flurstück 47/284, Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Ueckermünder Straße 17, Größe: 746 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das im Stadtteil Lankow (ehem. Baugebiet „Am Mühlenberg“) belegene Grundstück ist bebaut mit einem 2001 errichteten, freistehenden, nicht unterkellerten Einfamilienhaus, ca. 208 m<sup>2</sup> Wfl., Eigennutzung.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **200.000,00 EUR**

Die Versteigerungsvermerke sind am 20. Juni 2013 und 4. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 605

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ueckermünde**

Vom 22. September 2014

6 K 13/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 13. November 2014 um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Ueckermünde, Gerichtsstraße 16, 17373 Ueckermünde, Saal 2.02 das im Grundbuch von Hintersee Blatt 372 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Seegrund, Flur 4, Flurstück 221, Dorfstraße 91a, Größe 2.227 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen am 18. Juli 2012.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf **116.000,00 EUR**.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht Ueckermünde während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

**In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 605

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)**

Vom 17. September 2014

805 K 39/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 24. November 2014 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Möllenhagen Blatt 614, Gemarkung Rockow, Flurstück 40/1, Flur 1, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Hofseestraße 9, Größe: 3.296 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, zu Wohnzwecken und teilweise gewerblich genutzten (Wohnungen und Ferienwohnungen) ehemaligen Gutshaus-Mehrfamilienwohnhaus mit sechs Wohneinheiten, Baujahr: ca. 1920. Das ehemalige Gutshaus-Mehrfamilienwohnhaus ist teilweise unterkellert und im Jahr 2001 umgebaut, saniert und modernisiert worden. Das Objekt befindet sich in einem befriedigenden Allgemeinzustand; es besteht geringfügiger Unterhaltungstau. Das Gutshaus-Mehrfamilienwohnhaus verfügt insgesamt über ca. 443 m² Wohn- und Nutzfläche. Des Weiteren ist das Grundstück mit einem ehemaligen Feuerwehrrhaus, einem Garagentrakt, einer Unterstellmöglichkeit und einer Seeterrasse aus Holz bebaut. Lage: Hofseestraße 9, 17219 Möllenhagen – OT Rockow

Verkehrswert: **281.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Gesamtvollstreckungen**

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock**

Vom 17. September 2014

60 N 111/92

Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der BBB Dredging GmbH, An der See 14, 18119 Rostock, Az.: 60 N 111/92. Mit am 25. August 2014 hier eingegangenen Schreiben hat der Gesamtvollstreckungsverwalter Rechtsanwalt Berthold Brinkmann dem Gericht angezeigt, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt.

Die Rechtsfolgen der Anzeige ergeben sich aus § 13 GesO.

Vom 19. September 2014

60 N 32/91

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Konsumgenossenschaft Nord e. G. Rostock, vertr. d. d. Vorstand: Herr Bollmeyer, Hans-Jürgen Hahn, Klaus Pröhl, Günther Riebe, zuletzt: Neuer Markt 9 – 10, 18055 Rostock beschließt das Amtsgericht Rostock am 17. September 2014: Die Vergütung des Gesamtvollstreckungsverwalters: Herrn Gunther Gustafsen, Hallerstraße 76, 20146 Hamburg für den Zeitraum vom 31. Januar 1992 bis zum 28. September 2009 wird festgesetzt auf insgesamt:

gemäß § 4 Ziffer 5 Vergütungsverordnung	DM 15.498.239,20
	EUR 7.924.123,87
abzüglich Vorschussleistungen gemäß	
Antrag vom 5. November 2013	DM 12.948.960,00
	EUR 6.620.698,00
abzüglich Verzicht gemäß	
Antrag vom 5. November 2013	DM 2.549.279,20
	EUR 1.303.425,87
gesamt:	EUR 0,00

## **Sonstige Bekanntmachungen**

### **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-  
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 23. September 2014

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lehmkuhlen, Flur 4, Flurstück 9 teilw. mit einer Größe von 2,49 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und dem Erlass der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 4. März 2010 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 607

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt